

Satzung des Vereins „Freunde des Nationalparks Berchtesgaden e.V.“

Stand: gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2024

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Zweck, Name und Sitz
 - § 1 Zweck des Vereins
 - § 2 Name und Sitz
2. Abschnitt: Mitgliedschaft
 - § 3 Mitglieder
 - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
 - § 6 Förderer
3. Abschnitt: Organe
 - § 7 Organe des Vereins
 - § 8 Mitgliederversammlung
 - § 9 Vorstand
 - § 10 Geschäftsführung
 - § 11 Beirat
4. Abschnitt: Verfahrensordnung
 - § 12 Einberufung der Organe
 - § 13 Teilnahmerecht, Sitzungsablauf, Niederschrift
 - § 14 Beschlussfähigkeit
 - § 15 Beschlüsse, Wahlen
5. Abschnitt: Schlussvorschriften
 - § 16 Satzungsänderung
 - § 17 Auflösung des Vereins
 - § 18 Gerichtsstand
 - § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Zweck, Name und Sitz

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Nationalpark Berchtesgaden zu fördern. Dies gilt insbesondere für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft, die wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung der Lebensgemeinschaften und der Tier- und Pflanzenarten sowie die Vermittlung des Nationalparkgedankens in der Öffentlichkeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratung,
 - b) Durchführung oder Finanzierung von Fach- oder Informationsveranstaltungen
 - c) Herausgabe von Publikationen,
 - d) Finanzierung von sonstigen Maßnahmen, die der Erfüllung der Nationalparkaufgaben nach § 6 (Zweck), § 7 (Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung) und § 8 (Bildung und Erholung) der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der jeweils gültigen Fassung dienen.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Nationalparks Berchtesgaden“ und hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, sofern sie für den Zweck und die Ziele des Fördervereins eintreten.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern, Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, durch Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das aktive und das passive Wahlrecht beginnen mit der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 4).
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann die Höhe der Beiträge nach Lebensalter abstufen.

Mitglieder in Ausbildung sind beitragsfrei. Der Vorstand kann einem einzelnen Mitglied auf dessen Antrag den Mitgliedsbeitrag bis zu einem Drittel des Regelbeitrags ermäßigen, wenn und solange dafür ein wichtiger Grund vorliegt. In der Geschäfts-, Kassen-, und/oder Schriftführung aktiv tätigen Mitgliedern oder Förderern kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Der Fälligkeitszeitpunkt wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) einjährigen Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 15.12. anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Ziele und die Ordnung des Vereins verstößt und diesem damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist eingehend zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Förderer

Natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände, die an den Zielen des Vereins interessiert sind, können Förderer des Vereins werden. Ein Förderer hat einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Beitrag zu zahlen. Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, erwirbt ein Förderer dadurch nicht.

3. Abschnitt: Organe

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Vorstand (§ 9),
3. der Beirat (§ 11).

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Angelegenheiten entsprechend dem Vereinszweck,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts, einschließlich des Kassenprüfungsberichts,
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl des Vorstands,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern (diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein),
- h) Festsetzung oder Änderung der Beiträge,
- i) Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung (§ 16)
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 17)

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzeln befugt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende soll von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, soweit die/der Vorsitzende verhindert ist, die/der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand gehören außerdem an: ein Vorstandsmitglied für Finanzen und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund auch vorzeitig widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt oder Widerruf vorzeitig aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, für bestimmte Bereiche auch einem oder mehreren Vereinsmitgliedern übertragen. Dies gilt insbesondere für die laufenden Geschäfte, die Buch- und Kassenführung und die Schriftführung. Er kann für übertragene Geschäftsführungsaufgaben Richtlinien erlassen und eine Übertragung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Vereinsmitglieder, welche die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung mindestens einmal jährlich prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die er mit Geschäftsführungsaufgaben betraut hat, im Rahmen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes eine Vergütung gewähren, und zwar bis zur Höhe des darin jeweils festgelegten jährlichen Höchstbetrages.

§ 11

Beirat

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss eines oder mehrere Mitglieder und/oder einen oder mehrere Förderer des Vereins als Beirat ernennen. Der/die Ernante erlangt die Stellung als Beirat durch Annahme des Amtes.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands auf dessen Ersuchen,
 - b) Vermittlung von Sponsoren und Spendengeldern,
 - c) Vermittlung und Pflege von Kontakten, die der Förderung von Vereinszwecken dienen.
- (3) Das Amt jedes Beirats endet mit der Neuwahl der gesamten Vorstandschaft.

4. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 12

Einberufung der Organe

- (1) Die Organe sind von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen mit einer Frist von mindestens
 - a) vier Wochen bei Mitgliederversammlungen
 - b) zwei Wochen bei Sitzungen des Vorstandes und des Beirats.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringenden Fälle entschieden werden.
- (3) Die Organe sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der jeweiligen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 13

Teilnahmerecht, Sitzungsablauf, Niederschriften

- (1) Bei Sitzungen von Organen sind nur die Mitglieder des jeweiligen Organs teilnahmeberechtigt. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (2) Förderer können zu den Mitgliedsversammlungen geladen werden. Sie können nur beratend teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die 1. stellvertretende Vorsitzende, bei deren Verhinderung der oder die 2. stellvertretende Vorsitzende. Den Vorsitz im Beirat führt der Sprecher bzw. die Sprecherin bzw. die Stellvertretung.
- (4) Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung die Behandlung weiterer, schriftlich formulierter Anträge verlangen, aber keine verbindlichen Beschlüsse darüber.
- (5) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die sich grundsätzlich nur auf die wesentlichen Feststellungen und Beschlüsse beschränken. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin zu unterzeichnen und mindestens für fünf Jahre bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; bei einer beabsichtigten Auflösung des Vereins muss aber mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Organe beschließen grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorgeschrieben ist (vgl. § 3 Abs. 2, § 16 und § 17). Gleiches gilt für die Wahlen in Einzelabstimmung; bei Wahlen in Sammelabstimmung ergibt sich die Reihenfolge der Gewählten abweichend von Satz 1 aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:
 - a) Stimmenthaltungen
 - b) Stimmzettel, auf denen Namen von nichtwählbaren Personen stehen.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist in diesem Fall die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Vorstand kann auch schriftlich, per E-Mail, Fax oder durch elektronische Kommunikation beschließen, falls ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung in dieser Form vorschlägt und kein Vorstandsmitglied dieser Form widerspricht.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach der Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibt, an den Bayerischen Naturschutzfonds, Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich in einer dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 18

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Berchtesgaden.

§ 19
Inkrafttreten

Der Verein wurde am 22. August 1990 beim Amtsgericht Laufen unter Nummer 465 eingetragen. Der vorstehende Wortlaut der Satzung ergibt sich aus der ursprünglichen Satzung und aus den in den Mitgliederversammlungen vom 24.05.2019, 05.10.2020 und 14.10.2024 beschlossenen und jeweils im Vereinsregister eingetragenen Satzungsänderungen.